



CSU-Stadtratsfraktion
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Robert Schmidt
Moosstraße 65
96050 Bamberg
Telefon 0951 87-2204
Telefax 0951 87-888-2269
Robert.Schmidt@
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

09.07.2024/St/H/RS

**Verkehrssicherheit Grundschulen, Kastanienstraße
Ihre Schreiben vom 22.09.2023, 10.10.2023 und 19.10.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Anträgen „Verkehrssicherheit Schulen / Domschule und Gaustadt / Zebrastreifen Jakobsberg“, eingereicht mit zwei Schreiben vom 22.09.2023 sowie vom 10.10.2023 und vom 19.10.2023 (Antrag: Kastanienstraße/Hinweis „spielende Kinder“ und Einrichtung Zebrastreifen) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

a) Anbringung eines Hinweisschildes „Achtung Schule“:

Soweit beantragt wird, die ordnungsgemäße Anbringung eines Hinweisschildes "Achtung Schule" (Zeichen 136 mit dem Zusatzzeichen 1012-50 "Schule") an allen Grundschulen im Stadtgebiet zu überprüfen, gilt, dass dieses Zeichen 136 rechtlich nur dort angeordnet werden darf, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist.

Mit Blick auf die Vorgabe des § 45 Abs. 9 StVO (Verkehrszeichen sind generell immer nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist), wurde das entsprechende Anhörungsverfahren durchgeführt. Im Einvernehmen mit Polizei und Straßenbaulastträger wurde eine Nachrüstung folgender Verkehrszeichen, in der Fritz-Eberle-Straße (Gaustadt Grundschule) die ZZ 1012-50, am Kunigundendamm (Trimbergschule) ZZ 1012-50 sowie Z 136 mit ZZ 1012-50, in der Memmelsdorfer Straße (Luitpoldschule) ZZ 1012-50, in der Wunderburg/Kapellenstraße (Wunderburgschule) Z 136 mit ZZ 1012-50 und ZZ 1012-50, sowie in der Oberen Karolinenstraße (Domschule) Z 136 mit ZZ 1012-50 fachlich abgestimmt.

Die Verkehrsbehörde hat in der Konsequenz bereits im Januar die Ergänzung der bestehenden Beschilderung verkehrsrechtlich angeordnet. Die Montage ist zwischenzeitlich durch Bamberg Service auch erfolgt.

b) Einrichtung von Zebrastreifen „Michelsberger Straße / Jakobsberg“:

Zu dem Antrag auf Einrichtung eines Zebrastreifens (rechtlich / technisch: *Fußgängerüberweg*, im Folgenden kurz: FGÜ) in der Michelsberger Straße an der Einmündung Franziskanergasse ist festzustellen, dass im Rahmen der aktuellen Umbaumaßnahmen der Einbau einer Oberfläche mit Granitgroßpflaster geplant ist. Durch diese gepflasterte Fläche, die den durchgehenden Asphalt unterbricht, würde ein Aufmerksamkeitsfeld für die Verkehrsteilnehmenden geschaffen, was die angeordnete Geschwindigkeitsregulierung auf Tempo 30 unterstützt und den zu Fuß Gehenden die Möglichkeit gibt, die Straße gefahrlos überqueren zu können.

Zu der weiterhin beantragten Überprüfung eines FGÜ auf dem Jakobsberg auf Höhe der dortigen Montessorischule darf zunächst auf die bisherigen Verwaltungsvorlagen dazu hingewiesen werden: Dieser Vorschlag war daher bereits Gegenstand von Verwaltungsprüfungen. Die Gründe für die vorherigen Ablehnungen bestehen unverändert fort. Hintergrund ist, dass FGÜ in der Regel nur angelegt werden sollen, wo es zwingend erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil ansonsten, also ohne FGÜ, keine sichere Straßenquerung in der konkreten Situation möglich ist. In der Nähe der Montessorischule befindet sich neben der Torschusterkreuzung ein weiterer Schulweghelferübergang, der in den Morgenstunden durch Verkehrshelfer und zur Mittagszeit durch Schülerlotsen besetzt ist. Der Bedarf für einen weiteren (alleinig sicheren) FGÜ besteht daher in der konkreten Situation nicht. Im Rahmen der Unfallauswertung wurde zudem für diesen Bereich - im Vergleich zum Gesamtunfallgeschehen in der Stadt Bamberg - keine wesentlichen Auffälligkeiten festgestellt.

c) „Hinweisschild/Zebrastreifen“ Kastanienstraße:

Zu Ihrem Antrag vom 19.10.2023 zur Anbringung eines Hinweisschildes „Achtung Kinder“ oder „Spielende Kinder“ sowie zur „Einrichtung eines Zebrastreifens vor dem Kreisverkehr in der Kastanienstraße“ wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einrichtung eines FGÜ erfordert neben einer Fahrbahnmarkierung mit der entsprechenden Beschilderung vor allem auch die Einrichtung einer normgerechten Beleuchtung. Es handelt sich um eine insgesamt sehr kostenintensive Maßnahme. Die Einrichtung kann daher nur dort erfolgen, wo eine rechtliche und tatsächliche Unabweisbarkeit besteht. Dies ist in diesem Bereich aber nicht der Fall. Dies vor dem Hintergrund, dass lokal der Fußgänger-Querverkehr bereits nicht ausreichend gebündelt auftritt, um die Einrichtung eines FGÜ zu erfordern. Weiterhin ist für die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden mit Ministerialschreiben vom 09.12.2011 festgelegt, dass in Bayern bei Kreisverkehren im Regelfall Überquerungsstellen nicht als FGÜ ausgebildet

werden. Hintergrund dieser Vorgabe ist, dass FGÜs eine visuelle Kommunikation zwischen dem Kfz-Verkehr und Fußgängern voraussetzt, die bei Sehbehinderten und Kindern (unter 10 Jahren) nicht gegeben ist.

Zur Anbringung von Hinweisschildern darf auf die obigen Ausführungen zu § 45 Abs. 9 StVO hingewiesen werden: Das Zeichen 136 „Achtung Kinder“ darf demnach nur dort angeordnet werden, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist. In der Kastanienstraße selbst gibt es im fraglichen Bereich nur auf einer Seite einen Gehweg, ein Queren der Fahrbahn zum Gehwegwechsel ist daher nicht erforderlich. Nach der Freigabe des Spielplatzes wurde festgestellt, dass eine bauliche Sicherung, die das Hinaustreten auf den von Kraftfahrzeugen zu befahrenden Bereich bei den Unterflur-Altglascontainern verhindert, zwar nicht vorhanden ist. Autofahrer müssen aber – um auf diesen Bereich zu gelangen – die Gehwegüberfahrt mit angepasster Geschwindigkeit durch ein aufgelassenes Zaunfeld (es wurde nur ein Teil der Zufahrt geöffnet) vornehmen. Dem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer wird daher die Erkennung einer potentiellen Gefahr rechtzeitig ermöglicht. § 45 Abs. 9 StVO erfordert eine Beschilderungsreduktion auf die unabdingbar notwendigen Inhalte. Redundanzen und (bloße) Hinweise sind mit diesem Gebot grundsätzlich nicht vereinbar.

Generell ist zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen immer durch ein Fachgremium, besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern von Bamberg Service, Polizei und Verkehrsbehörde geprüft wird. Bei den hier geprüften FGÜ jeweils mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung vorliegend nicht gegeben sind.

Die vier Anträge vom 22.09.2023, 10.10.2023 und 19.10.2023 sind hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt. Die Frage von Herrn Stadtrat Dechant aus der Aktuellen Stunde in der Stadtratssitzung am 26.06.2024 wird ebenfalls mit behandelt.

Die Fraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister